FÖRDERVEREIN DES
CUSANUS-
GYMNASIUMS
Wittlich

# S A T Z U N G

DES VEREINS DER FREUNDE UND FÖRDERER DES
CUSANUS-GYMNASIUMS WITTLICH e.V.

## 1. Name und Sitz

1.1. Der Verein führt den Namen
„Verein der Freunde und Förderer des Cusanus-Gymnasium Wittlich e.V.“

1.2. Sein Sitz ist Wittlich.

1.3. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich eingetragen und als gemeinnützig anerkannt.

## 2. Zweck

2.1. Der Zweck ist ausschließlich gemeinnützig im Sinne des § 51-58 des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16.03.1976 in der jeweils geltenden Fassung.

2.2. Er verfolgt den Zweck

- das Cusanus-Gymnasium Wittlich als Stätte der Bildung und Ausbildung ideell und materiell zu unterstützen,
- dem Gymnasium durch die Zuführung von finanziellen Mitteln, Stiftungen und Schenkungen von Gerät gezielte Maßnahmen zum Wohle der SchülerInnen zu ermöglichen,
- durch gesellschaftliche Kontakte und Veranstaltungen und sonstige Aktivitäten die Verbindung zwischen Bürgerschaft, Elternschaft, Lehrern und Schülern zu stärken,
- das Gymnasium und seine SchülerInnen in der Durchführung ihrer gesetzlichen Aufgaben zu unterstützen und zu fördern.

2.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## 3. Mitglieder

3.1. Mitglied kann jeder werden, der die Zwecke des Vereins unterstützen will und das 16. Lebensjahr vollendet hat.

3.2. Auch juristische Personen können Mitglieder werden.

3.3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beim Verein erworben. Bei Minderjährigen ist der Antrag auf Mitgliedschaft auch von dem/der gesetzlichen Vertreter/in zu unterschreiben. Diese (r) verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen.

3.4. Die Mitgliedschaft erlischt,

- mit dem Tod des Mitglieds,
- mit der Auflösung des Vereins,

- durch jederzeit mögliche schriftliche Austrittserklärung zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres.

3.5. Ein Mitglied kann durch Beschluss von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes ausgeschlossen werden,
- wenn es seiner Beitragspflicht nicht nachkommt,
- wenn es sich grob vereinsschädigend verhält.

3.6. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

## 4. Organe des Vereins

4.1. Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

## 5. Mitgliederversammlung

5.1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
- die Festigung der Richtlinien für die Arbeit des Vereins,
- die Wahl und die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl der Kassenprüfer,
- die Festsetzung der Beitragshöhe.

5.2. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung oder durch Benachrichtigung in der Presse wenigstens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin einberufen. Die Einberufung hat alle zwei Jahre, im Übrigen nach Bedarf zu erfolgen.

5.3. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.

5.4. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

5.5. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

5.6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten.

## 6. Vorstand

6.1. Der Vorstand besteht aus gewählten und geborenen Mitgliedern.

6.2. Gewählte Mitglieder sind
- der/die Vorsitzende,
- der/die stellvertretende Vorsitzende,
- der Schatzmeister/ die Schatzmeisterin,

- der Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin.

6.3. Geborene Mitglieder sind
- der jeweilige Leiter/die jeweilige Leiterin des Cusanus-Gymnasiums,
- der jeweilige Schulelternsprecher/die jeweilige Schulelternsprecherin,
- ein von der Schülervertretung (SV) gewählter SV-Vertreter/ eine Vertreterin, der volljährig sein muss,
- ein von den Verbindungslehrern/-lehrerinnen gewählte(r) Verbindungslehrer/ Verbindungslehrerin

6.4. Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

6.5. Dem Vorstand obliegt die Führung aller Geschäfte des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

6.6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende und seine(n) StellvertreterIn vertreten. In finanziellen Angelegenheiten wird der Verein durch den Schatzmeister/die Schatzmeisterin oder durch den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin vertreten. Beide sind jeweils allein zeichnungsberechtigt.

6.7. Der Vorstand tritt wenigstens einmal im Kalenderjahr zusammen. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden.

6.8. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlussfähig.

## 7. Kassenprüfung und Entlastung des Vorstandes

7.1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

7.2. Die Kasse des Vereins wird am Ende des Geschäftsjahres durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft.

7.3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung ihre Prüfberichte und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäfte die Entlastung des Vorstands.

## 8. Auflösung des Vereins

8.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außergewöhnlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. die ausschließlich zu diesem Zwecke einberufen wird.

8.2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung kann nur erfolgen, wenn es
- der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- von zwei Dritteln der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

8.3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sollten bei der ersteinberufenen Versammlung weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite

Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

8.4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger, an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die im Abschnitt 2 genannten Zwecke. Dahingehende Beschlüsse dürfen erst nach Genehmigung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Wittlich, den 12.2.2008